

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **1. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Verordnungsentwurfs**

Die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS, (Amtsblatt L 114 vom 24. April 2001, S. 1; Anhang I wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 196/2006 vom 4. Februar 2006, Amtsblatt L 32 S. 4, an die novellierte ISO-Norm 14001 angepasst ), im Folgenden auch EMAS II genannt, legt u.a. fest, dass die europäische Klassifikation der Wirtschaftszweige den Rahmen für die Zulassung der Umweltgutachter bildet (Anhang V 5.2.2 der EMAS-Verordnung). Die Regelungen hierzu sind im nationalen Recht ausfüllungsbedürftig. Die Zulassungsbereiche für Umweltgutachter ergeben sich dementsprechend aus der europäischen Klassifikation der Wirtschaftszweige in Verbindung mit der deutschen Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes.

Die europäische Klassifikation der Wirtschaftszweige ist durch die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1, sog. NACE Rev. 2) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2008 geändert worden. Hieran angepasst wurde die deutsche Klassifikation der Wirtschaftszweige, die nunmehr in der Fassung der Ausgabe 2008, sog. WZ 2008 (Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, Wiesbaden 2007, ISBN-13: 978-3-8246-0826-3) vorliegt. Rechtsvorschriften, die von dieser deutschen Klassifikation Gebrauch machen, wurden mit dem Gesetz zur Vereinfachung und Anpassung statistischer Rechtsvorschriften vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399) angepasst, darunter auch die

§§ 2 und 4 des Umweltauditgesetzes. Dementsprechend sind auch die Regelungen der UAG-Zulassungsverfahrensverordnung anzupassen.

Da die Zulassung der Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen nach Zulassungsbereichen gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c des Umweltauditgesetzes fachlichen und nicht statistischen Aspekten folgt, bedurfte es einer fachlichen Überprüfung der Ebenen und Zwischenstufen bei den bisherigen Zulassungsbereichen sowie teilweise einer Neugestaltung der Zulassungsbereiche.

## **2. Ermächtigungsgrundlage**

Die Bundesregierung ist auf Grund der Regelung des § 11 Absatz 5 Nummer 1 und 2 des Umweltauditgesetzes ermächtigt, nach Anhörung des Umweltgutachterausschusses die Verfahren für die Zulassung als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation, die Anforderungen an die Qualifikation der Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die Durchführung der mündlichen Prüfung nach § 12 des Umweltauditgesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln.

## **3. Alternativen**

Keine.

## **4. Verordnungsfolgen - Kosten- und Preiswirkungen**

a. Kosten für die öffentlichen Haushalte

aa) Durch die Änderung der UAG-Zulassungsverfahrensverordnung sind keine zusätzlichen Kosten für den Bund zu erwarten. Insbesondere führt die Änderung zu keinem Mehraufwand bei der Zulassungsstelle.

bb) Bei den Ländern wird die Verordnung ebenso wenig zu neuen Kosten führen.

cc) Ein finanzieller Aufwand für die Kommunen entsteht ebenso wenig.

b. Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen

Sonstige Preiswirkungen sind nicht zu erwarten. Da die Änderung der Verordnung keinen Mehraufwand bei der Zulassungsstelle zur Folge hat, ist eine Erhöhung der für Amtshandlungen dieser Stelle erhobenen Gebühren und damit eine zusätzliche Belastung der Wirtschaft, insbesondere der eine Zulassung beantragenden Personen oder Erweiterung der Zulassung begehrenden Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen nicht vorhanden. Auf das Verbraucherpreisniveau wird sich die Verordnung gleichfalls nicht auswirken.

c. Bürokratiekosten

Es werden weder neue Informationspflichten für die Wirtschaft oder die Bürgerinnen und Bürger eingeführt noch werden bestehende Informationspflichten geändert oder aufgehoben. Neue Bürokratiekosten für die Wirtschaft oder für Bürgerinnen oder Bürger entstehen daher nicht.

## **5. Befristung**

Eine Befristung der Verordnung ist nicht möglich.

## **6. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union**

Die Verordnung trifft in Ergänzung zum Umweltauditgesetz die zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 notwendigen Regelungen zur Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen. Die Regelungen bauen auf den europarechtlichen Vorgaben auf.

## **B. Zu den einzelnen Artikeln**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der UAG-Zulassungsverfahrensverordnung)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 5 Absatz 3 Satz 2 und 3)**

Mit der Neufassung des Absatzes 3 Satz 2 gilt als Maßstab für die 20minütige Verlängerung der Prüfung nunmehr einheitlich die neue „Prüfzeiteinheit“. Zu diesem Zweck wurden alle Zulassungsbereiche nach § 2 Absatz 4 UAG (Spalte 6 des Anhangs) Prüfzeiteinheiten zugeordnet (Spalte 5 des Anhangs).

Die Schaffung dieser Einheit war erforderlich geworden, weil die neue Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ 2008 die bisherige Ebene der Unterabschnitte, auf die für die Verlängerung der Prüfungsdauer Bezug genommen werden konnte, nicht mehr enthält. Um die Prüfungen in den infrage kommenden, fachlich komplexen Zulassungsbereichen bezüglich der Prüfungsdauer in dem bisherigen, angemessenen Umfang fortführen zu können, musste daher für die Verlängerung der Prüfung eine neue Bezugsgröße eingeführt werden.

Gleichwohl ist es sinnvoll, die Zusammenfassung von Zulassungsbereichen in Spalte 3 zu erhalten, da diese Zusammenfassung eine klare Systematisierung der Zulassungsbereiche vornimmt, wohingegen den Prüfzeiteinheiten, die der technischen Abwicklung der mündlichen Prüfung dienen, nicht ohne weiteres der Geltungsbereich der Zulassung entnommen werden kann. Ferner werden die Bereiche nach Spalte 3 genutzt, um die Kompetenzfelder der Prüfer gegeneinander abzugrenzen.

Satz 3 alter Fassung ist entbehrlich geworden, da für die Verlängerung der Prüfung jetzt nur noch eine Größe, nämlich die Prüfzeiteinheit, maßgeblich ist. Satz 3 neuer Fassung dient der Klarstellung, dass keine Verlängerung von Prüfzeiten stattfindet, wenn derselbe beantragte Zulassungsbereich in mehreren Gliederungsnummern nach Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung abgeprüft wird. Die Mehrfachnennung von ein-

zelen Zulassungsbereichen erfolgt aus fachlichen und prüfungstechnischen Erwägungen. Diese Zulassungsbereiche sind fachlich so strukturiert, dass sie inhaltlich sowohl dem einen als auch dem anderen Bereich zugeordnet werden können, ohne dass zusätzliche Zeitkontingente für die Fachkundefeststellung erforderlich werden.

## **Zu Nummer 2 (Anhang zur UAGZVV)**

Die Änderung des Anhangs zur UAG-Zulassungsverfahrensverordnung berücksichtigt die Neuerungen des NACE-Code Rev. 2 und des WZ 2008. Spalte 5 enthält nun die Prüfzeiteinheiten im Sinne des § 5 Absatz 3 Satz 2. Hiermit wird klargestellt, dass sich in diesen Bereichen die Verlängerung von Prüfzeiten in der mündlichen Prüfung nicht nach der Anzahl der Bereiche, sondern nach der Anzahl der Prüfzeiteinheiten richtet. Die frühere Spalte 5 wird zu Spalte 6, die frühere Spalte 6 zu Spalte 7.

Untergliederungen in Spalte 6, die mit der Fußnote 3 versehen sind, waren notwendig geworden, nachdem der NACE rev.2 diese für statistische Zwecke genutzten Bereiche allgemeiner als früher gefasst hat. Im EMAS-System jedoch besteht weiterhin ein Bedarf nach einer eigenen Nennung bislang vorhandener bestimmter Zulassungsbereiche, auf die eine Zulassung dann auch beschränkt werden kann und mit Hilfe derer eine trennscharfe Umschlüsselung der bisherigen Zulassungsbescheide der Umweltgutachter stattfinden kann. Dies betrifft die Ziffern 19.20.6 (Herstellung von Steinkohlen-, Braunkohlen- und Torfbriketts, sowie 35.11.6 bis 35.11.9 (Energieversorgung und Elektrizitätserzeugung aus verschiedenen Arten von erneuerbaren Energien, 35.30.6 und 35.30.7 (Wärme- und Kälteversorgung).

## **Zu Artikel 2 und 3**

Artikel 2 enthält eine Bekanntmachungserlaubnis; Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.